

[Numerus Clausus Rechtsprechung](#)
[Zurück zur Verteilerseite Rechtsprechung NC](#)

Sozialwesen (FH Lüneburg) * Datum: 24.07.2002 - Spruchkörper: OVG Lüneburg

Geschäftszeichen: 10 NB 76/02 (1 C 4/02)

Schlagwörter: Fachhochschule Lüneburg*Studiengang Sozialwesen*SS 2002*Streitwert 4.000,-- €

Volltext

Die Beschwerde der Antragstellerin gegen den [Beschluss des Verwaltungsgerichts Lüneburg - 1. Kammer - vom 15. April 2002](#) wird zurückgewiesen.

Die Antragstellerin trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens.

Der Wert des Streitgegenstandes für das Beschwerdeverfahren beträgt 4.000,-- €

Gründe

Die nach § 146 Abs. 1 VwGO statthafte Beschwerde hat keinen Erfolg.

Die nach § 146 Abs. 4 VwGO dargelegten Gründe, auf deren Überprüfung sich die Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts beschränkt, rechtfertigen eine Änderung des angefochtenen Beschlusses nicht.

Soweit die Antragstellerin eine Verletzung ihres Anspruchs auf Gewährung rechtlichen Gehörs durch das Verwaltungsgericht sowie eine Verletzung des Gebots der detaillierten Überprüfung der Kapazitätsunterlagen rügt, kann sie hieraus einen Anordnungsanspruch nicht herleiten. Im Übrigen ist die von ihr vermisste Überprüfung des Sachverhalts im Beschwerdeverfahren nachgeholt worden und hat ergeben, dass die Kapazitätsberechnung der Antragsgegnerin nicht zu beanstanden ist.

Das Lehrangebot für den Studiengang Sozialwesen ergibt sich aus den Berechnungsunterlagen der Antragsgegnerin mit 489,0910

Lehrveranstaltungsstunden (LVS). Die Berechnung erfolgt nach ständiger Rechtsprechung des Senats mit 4 Stellen hinter dem Komma ohne Rundung während des Rechenganges.

In die Berechnung des Lehrangebots gehen gemäß § 8 Abs. 1 und 3 der Verordnung über die Kapazitätsermittlung zur Vergabe von Studienplätzen (Kapazitätsverordnung -KapVO) vom 6. Juli 1990 (Nds. GVBl. S. 256) in der Fassung der Änderung durch Verordnung vom 11. Februar 2000 (Nds. GVBl. S. 18) alle haushaltsrechtlich besetzbaren Stellen des wissenschaftlichen Lehrpersonals ein, die dem Studiengang Sozialwesen zugeordnet sind. Von den im Haushaltsplan 2001 (Einzelplan 06, Kapitel 0636) für die Fachhochschule Nordostniedersachsen ausgewiesenen 140 Planstellen sind dies für den Studiengang Sozialwesen zunächst 17 C3/C2 Stellen, die gemäß § 9 Abs. 1 KapVO i.V.m. § 5 Abs. 1, Nr. 1 der Verordnung über die Lehrverpflichtung an Hochschulen (Lehrverpflichtungsverordnung - LVVO) vom 11. Februar 2000 (Nds. GVBl. S. 18) mit einem Lehrdeputat von jeweils 18 LVS anzusetzen sind. Hinzu kommt eine mit 20 LVS zu berücksichtigende Stelle einer Lehrkraft des höheren Dienstes. Und schließlich sind 5 im Stellenplan der Antragsgegnerin ausgewiesene- Stellen für Lehrkräfte im gehobenen Dienst mit jeweils 24 LVS in Ansatz zu bringen. Darüber hinaus hat die Antragsgegnerin in ihre Kapazitätsberechnung einen Stellenanteil von 0,74 einer Stelle des gehobenen Dienstes einbezogen, die aus freien Mitteln geschaffen worden ist. Unter Einbeziehung von 62,5 Lehrauftragsstunden errechnet sich hiernach folgendes Lehrangebot:

17 C3/C2 Stellen	x 18 LVS	306,0000
1 A 13 - A 15 höherer Dienst	x 20 LVS	20,0000
5,74 A 9 - A 13 gehobener Dienst	x 24 LVS	<u>137.7600</u>
		463,7600
Lehrauftragsstunden		<u>62,5000</u>
		526,2600

Diese Summe ist um die anerkennungsfähigen Deputatsreduzierungen im Umfang von insgesamt 29 LVS zu kürzen. Von diesen entfallen 9 LVS auf den Dekan (vgl. § 7 Abs. 1 Nr. 5 LWO), 4 LVS auf die Fachbereichsfrauenbeauftragte und je 2 LVS auf die Wahrnehmung der nachstehend aufgeführten Funktionen:

- Vorsitz Prüfungsausschuss
- Vorsitz Studienkommission
- Vorsitz Praktikumskommission
- Vorsitz Haushaltskommission
- Vorsitz Medienkommission
- Vorsitz AG Vorlesungsverzeichnis
- Auslandsbeauftragte/r
- Baubeauftragte/r

Das Beschwerdevorbringen rechtfertigt es nicht, die von der Antragsgegnerin anerkannten Deputatsreduzierungen zu kürzen. Soweit die Antragstellerin die Lehrdeputatsminderungen in ihrer Beschwerde erörtert, bezieht sich ihr Vorbringen zunächst auf eine nicht einschlägige Vorschrift und erschöpft sich in der Kritik, das Verwaltungsgericht habe es unterlassen zu prüfen, nach welchen rechtlichen Vorgaben durch wen die Reduzierungen vorgenommen worden seien. Eine Auseinandersetzung mit den Ausführungen des Verwaltungsgerichts, die im Kapazitätsbericht gegebenen Begründungen für die einzelnen Ermäßigungen seien überzeugend und stünden mit den Vorgaben der LVVO im Einklang, wie sie § 146 Abs. 4 Satz 3 VwGO fordert, lässt das Beschwerdevorbringen vermissen. Soweit die Antragstellerin mit ihrem Schriftsatz vom 24. Mai 2002 moniert, für die nur in Ausnahmefällen zu gewährenden Ermäßigungen fehle es

an einer Begründung, übersieht sie, dass der Kapazitätsbericht der Antragsgegnerin die jeweilige Funktion, für die eine Ermäßigung gewährt worden ist, ausweist. Einwände gegen die Berechtigung einer Reduzierung für die einzelnen Funktionen hat sie ebenso wenig erhoben wie gegen das erstinstanzliche Vorbringen der Antragsgegnerin, über die Deputatsminderungen habe die Hochschulleitung -auf der Grundlage entsprechender Fachbereichsanträge (mit Begründung) entschieden.

Nach Abzug der von der Antragsgegnerin berücksichtigten Deputatsminderungen im Umfang von 29 LVS verbleibt damit ein unbereinigtes Lehrangebot von 497,2600 LVS, das um 8,1690 LVS wegen Betreuung des Aufbaustudiengangs Sozialmanagement zu vermindern ist. Soweit die Antragstellerin mit der Beschwerde rügt, das Verwaltungsgericht habe versäumt, die Erforderlichkeit dieses Abzugs zu überprüfen, übersieht sie, dass sie im erstinstanzlichen Verfahren den Abzug dieses Lehrdeputats unter dem nicht einschlägigen Gesichtspunkt des Dienstleistungsexports (zugunsten eines Studiengangs eines anderen Fachbereichs) beanstandet hat und dass das Verwaltungsgericht in seinem Beschluss ausgeführt hat, ein solcher liege nicht vor und hinsichtlich des Abzugs für den Aufbaustudiengang Sozialmanagement seien Fehler der Kapazitätsberechnung weder vorgetragen noch ersichtlich. Die Verwechslung von Dienstleistungsexport und Dienstleistungstransport räumt die Antragstellerin in ihrer Beschwerdeschrift vom 1. Mai 2002 auch ein, legt allerdings im Sinne von § 146 Abs. 4 Satz 3 VwGO keine Gründe dar, aus denen die Entscheidung des Verwaltungsgerichts abzuändern oder aufzuheben ist. Da § 146 Abs. 4 Satz 6 VwGO mit der Beschränkung der Prüfung des Oberverwaltungsgerichts auf die (zureichend) dargelegten Gründe insoweit § 86 Abs. 1 VwGO verdrängt, erübrigt sich für den Senat eine weitere Sachverhaltsaufklärung im Hinblick auf den für die Betreuung des Aufbaustudiengangs Sozialmanagement in Ansatz gebrachten Abzug von 8,1690 LVS. Mit der Antragsgegnerin geht der Senat daher von einem bereinigten Lehrangebot von 489,0910 LVS und einer Lehrnachfrage von 6,5 aus, aus der sich unter Anwendung der Formel 5 in der Anlage 1 zu § 6 KapVO 150,4895 Studienplätze errechnen.

$$\underline{(489,0910 \times 2)} = 150,4895$$

6,500

Das um einen Schwundausgleich zu korrigierende Berechnungsergebnis von 150,4895 jährlichen Studienplätzen ergibt eine jährliche Aufnahmekapazität von 169,3157 (150,4895 x 1,151), aus der sich die von der Antragsgegnerin ermittelte Aufnahmequote von 85 Studienplätzen für das Wintersemester 2000/2001 und 84 Studienplätzen für das Sommersemester 2002 ergibt.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO.

Die Streitwertfestsetzung beruht auf §§ 20 Abs. 3, 13 Abs. 1 Satz 2 GKG.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO, § 25 Abs. 3 Satz 2 GKG).

Meyer Dr. Berkenbusch Wermes

Verantwortlich für die Veröffentlichung im Internet:



Numerus Clausus Infozentrum

Rechtsanwalt

Hartmut Riehn

Vors.Richter am VG a.D.

Seydelstraße 7

10117 Berlin

U-Bahnhof Spittelmarkt (U 2)

Tel.: 030 - 20 62 38 28

Fax: 030 - 20 62 38 29

riehn@web.de

www.interjur.de